KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

3. Kurseinheit
Schuldrecht AT 2

3. Kurseinheit
SR AT 2

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfragen:

I. Wo im BGB ist die Abtretung geregelt?

II. Welche Rechtsnatur hat die Abtretung und welche Prinzipien des Sachenrechts finden auf sie Anwendung?

III. Was sind die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer Abtretung?

IV. Gibt es bei der Abtretung die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

<u>Fall 3:</u>

A. K gegen B auf Zahlung der 115.000 Euro aus

I. §§ 488 Abs. 1 S. 2, 398 S. 1 BGB

1. Anspruch entstanden

a) Wirksame Einigung von Z und K

aa) Einigung Z und K (+)

bb) Wirksamkeit

(1) Nichtigkeit nach § 134 BGB iVm § 203 StGB

(-), Banken sind nicht aufgeführt

(2) Nichtigkeit nach § 134 BGB iVm Vertragspflicht

(-), nur denkbar, wenn Vertragspflicht gewohnheitsrechtlich anerkannt und Nichtigkeit wegen Verstoßes ebenso

(3) Nichtigkeit nach § 134 BGB iVm Art. 6 Abs. 1 DSGVO

→ Fraglich, ob ein etwaiger Verstoß zur Nichtigkeit der Abtretung führt?

Pro - effektiver Datenschutz

Contra - hebelt sonst Abtretung in vielen Bereichen aus

- sonst Wertungswiderspruch, da DSGVO nur bei natürlichen Personen Anwendung findet

- anderweitiger Schutz zB über § 823 Abs. 2 BGB

=> Der Abtretungsvertrag ist wirksam

b) Kein Ausschluss

→ Hier Ausschluss vereinbart, § 399, 2. Fall BGB?

aa) ausdrücklich (-)

bb) konkludent?

Pro. - Bankgeheimnis

Contra - Ziffer 11 des Vertrages

- Interesse der Bank an Abtretungsfreiheit

- nur uU SE-Anspruch, aber keine dingliche Beschränkung

=> Kein Ausschluss

c) Berechtigung

(+), Z war als Forderungsinhaberin berechtigt, die Forderung in Höhe von 190.000 Euro abzutreten

2. Anspruch nicht erloschen

(+), in Höhe von 75.000 Euro nach §§ 362 Abs. 1, 407 Abs. 1 BGB

=> Anspruch iHv 115.000 Euro (+)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. K gegen V auf Zahlung der 75.000 Euro aus

I. §§ 765 Abs. 1, 398 S. 1, 401 BGB

1. Anspruch entstanden

a) Wirksame Abtretung der Forderung

(+), s.o.

b) Bestand der Bürgschaftsforderung

aa) Bürgschaftsvertrag zwischen V und Z (+)

bb) Wirksamkeit des Bürgschaftsvertrages

(1) Schriftform (§ 766 BGB) eingehalten

(2) Hier keine Sittenwidrigkeit

=> Anspruch entstanden

2. Anspruch nicht erloschen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

a) Widerruf, § 355 Abs. 1 S. 1 BGB

aa) Widerrufserklärung

(+), gegenüber Z nach §§ 349, 143 Abs. 2 BGB analog

bb) Widerrufsrecht, hier aus § 312g Abs. 1 BGB

(1) Entgeltlicher Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher (§ 312 Abs. 1 BGB)

(-), da keine entgeltliche Leistung

(so jetzt BGH 2020 unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung)

(I.Ü. auch Fristablauf)

=> Kein Widerruf

b) Erfüllung der Hauptforderung, §§ 767 Abs. 1, 362 BGB

→ Nach Abrede mit M nach Eingang der Steuererstattung

aa) Formwirksamkeit der Abrede

(+), trotz Ziffer 9 des Vertrages ist stets formfreie Beschränkung der Bürgenhaftung möglich

bb) Vertretungsmacht der M, § 164 Abs. 1 S. 1 BGB

(+), als Handlungsgehilfin, §§ 55, 59 HGB

=> Anspruch erloschen

Ergebnis: K kann von V nicht die Zahlung der 75.000 Euro verlangen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Sicherungsabtretung

A. Beachte: Auch künftige Forderungen sind abtretbar

Arg. - Wirtschaftliches Bedürfnis

- Erst-Recht-Schluss aus § 185 Abs. 2 S. 1 F. 2

B. Die Sicherungszession kann wegen Sittenwidrigkeit nichtig sein

Fallgruppen:

- Knebelung
- Übersicherung
- Verleitung zum Vertragsbruch

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schuldnerschutz bei der Abtretung

§ 404

Einreden- und Einwendungserhalt

§ 406

Aufrechnungs-möglichkeit

§§ 407 - 409

Schutz bei irrtümlicher Leistung (bzw. Anzeige oder Urkunde)

Beachte: „Wurzeltheorie“ oder „Lehre vom Todeskeim“!

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende